



JUGENDORDNUNG DER STADTJUGENDFEUERWEHR POTSDAM

Fassung vom 01.10.2021

Vorwort	2
I. Allgemeines	2
§ 1 Name, Wesen und Aufsicht	2
II. Zweck	2
§ 2 Aufgaben und Ziele	2
III. Mitgliedschaft	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte und Pflichten	3
§ 5 Verlust der Mitgliedschaft	3
IV. Organe	4
§ 6 Organe.....	4
§ 7 Die Delegiertenversammlung	4
§ 8 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss.....	4
§ 9 Der Stadtjugendfeuerwehrvorstand.....	5
§ 10 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter.....	5
§ 11 Die Stadtjugendsprecher	5
§ 12 Das Stadtjugendforum.....	5
V. Allgemeine Bestimmungen	6
§ 13 Schriftgut	6
§ 14 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung	6
§ 15 Anleitung und Jugendarbeit.....	6
§ 16 Soziale Absicherung.....	6
VI. Schlussbestimmungen	7
§ 17 Schlussbestimmungen	7

Vorwort

Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehren in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Potsdam. Die in der Jugendordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen haben Gültigkeit sowohl für männliche als auch die weibliche Personen.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Wesen und Aufsicht

- (1) Die Stadtjugendfeuerwehr Potsdam ist die Kinder- und Jugendgruppe des Stadtfeuerwehrverbandes Potsdam.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren. Sie gestalten ihr Jugendleben nach dieser Ordnung, unter der Berücksichtigung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr selbst und gliedern sich nach den einzelnen Ortsfeuerwehren.
- (3) Die Stadtjugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht sowie der Betreuung des Vorstandes des Stadtfeuerwehrverbandes (SFV), der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
- (4) Zur Gründung einer Jugendfeuerwehr bedarf es einer Mindestanzahl von 5 Kindern bzw. Jugendlichen, die dem Jugendfeuerwehrwart unterstehen.
- (5) Die jeweiligen Ortswehrführer beauftragen jeweils ein Feuerwehrmitglied mit der Funktion des Jugendfeuerwehrwartes und des Stellvertreters.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen Feuerwehrmitglieder sein, die Truppmannausbildung abgelegt haben und im Besitz einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) sein. Die Voraussetzung der Jugendleitercard entfällt, wenn eine pädagogische Berufsausbildung bzw. ein Studium (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge, Lehrer) und eine aktuelle Tätigkeit in diesem Beruf nachgewiesen wird.
- (7) Die Jugendwarte und Betreuer müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen geeignet sein.

II. Zweck

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadtjugendfeuerwehr fordert von jedem die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerschaftlichen Pflichten zu erfüllen.
- (2) Die Stadtjugendfeuerwehr will die Mitglieder zur tätigen Hilfe am Nächsten anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient der Dienst in den Kinder- und Jugendgruppen der Freiwilligen Feuerwehr Potsdam mit Schulung, Ausbildung und Freizeit.
- (3) Die Stadtjugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratische Lebensform unter den Kindern und Jugendlichen fördern. Sie ist Träger der freien Jugendhilfe.
- (4) Die Stadtjugendfeuerwehr will zum gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern beitragen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettkämpfe mit in- und ausländischen Jugendfeuerwehren sowie Kinder- und Jugendgruppen erstrebt werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehren verhalten sich in religiösen, parteipolitischen und sonstigen persönlichen Umständen sowie zu Geschlecht und Rasse neutral.
- (6) Die Stadtjugendfeuerwehr möchte die Kinder und Jugendlichen auf ihre Aufgabe als aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit vorbereiten.

- (7) Die Aufgaben und Ziele der Kindergruppen unter 8 Jahren sind insbesondere die spielerische Vorbereitung feuerwehrspezifische Aktivitäten in der Jugendfeuerwehr. Dies soll unter anderem durch folgende Aktivitäten erreicht werden:
- (a) Basteln, Informationsveranstaltungen (zum Beispiel: Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen, u. ä.)
 - (b) Brandschutzerziehung
 - (c) Verkehrserziehung

III. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Stadtjugendfeuerwehr sind alle Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Potsdam.
- (2) Es muss die schriftliche Zustimmung (Aufnahmeantrag) der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (3) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Stadtjugendfeuerwehrvorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheiden der Jugendfeuerwehrwart und der Ortswehrführer der jeweiligen Jugendfeuerwehr.
- (4) Bei Übertritt in die aktive Einsatzgruppe oder Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Potsdam geht die Mitgliedschaft der Jugendfeuerwehr Potsdam in eine Mitgliedschaft der Freiwilligen Feuerwehr Potsdam über. Die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr kann der Probezeit angerechnet (siehe § 1 Abs. 5 TVFF).

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat ein Mitsprache- und Informationsrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - (a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 - (b) in eigener Sache gehört zu werden.
 - (c) die Organe der Jugendfeuerwehr zu wählen.
 - (d) sich in die Organe der Jugendfeuerwehr wählen zu lassen.
- (3) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - (a) die Kameradschaft innerhalb der Stadtjugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.
 - (b) an den angesetzten Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.
 - (c) die Ordnung der Stadtjugendfeuerwehr anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten.
 - (d) bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung mitzuwirken sowie die Mitgliederwerbung zu unterstützen.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Stadtjugendfeuerwehr endet,
 - (a) Durch die schriftliche Austrittserklärung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten
 - (b) durch dauerndes unentschuldigtes Fehlen (6 Monate) bei Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr.
 - (c) durch schriftlichen Ausschluss.
 - (d) durch die Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr.
- (2) Der Ausschluss kann auf Beschluss des Jugendfeuerwehrwartes und Ortswehrführers erfolgen. Gründe dafür sind wissentliche Verstöße gegen diese Jugendordnung oder die Schädigung des öffentlichen Ansehens der Stadtjugendfeuerwehr.
- (3) Des Weiteren endet die Mitgliedschaft durch die Auflösung der Ortsjugendfeuerwehr, der Freiwilligen Feuerwehr, der Stadtjugendfeuerwehr oder des Stadtfeuerwehrverbandes.

IV. Organe

§ 6 Organe

Die Organe der Stadtjugendfeuerwehr sind:

- (1) die Delegiertenversammlung,
- (2) der Stadtjugendfeuerwehrausschuss
- (3) der Stadtjugendfeuerwehrvorstand, und
- (4) der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter,
- (5) die Stadtjugendsprecher und
- (6) das Stadtjugendforum.

§ 7 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Stadtjugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes mit einer vierwöchigen Frist schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
- (2) An der Delegiertenversammlung nehmen gewählte Delegierte der Jugendfeuerwehren teil. Auf fünf angefangene Mitglieder der Jugendfeuerwehr soll ein Delegierter gewählt werden. Als Richtwert dient die gemeldete Mitgliederzahl zum 31. Dezember des Vorjahres der Statistikbögen der Deutschen Jugendfeuerwehr. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss ist ständiges Mitglied der Delegiertenversammlung.
- (3) Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Stimmberechtigt sind ständige Delegierte und der Stadtjugendfeuerwehrausschuss. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Änderungen in einer Zwei-Drittelmehrheit. Bei Nichtbeschussfähigkeit der Delegiertenversammlung wird zeitnah ein neuer Termin vereinbart. Für diesen Termin genügen zur Beschlussfassung die anwesenden Delegierten in jedem Fall.
- (4) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Wahl des Stadtjugendfeuerwehrvorstandes für eine Dauer von 4 Jahren
 - (b) Wahl der Stadtjugendsprecher für die Dauer von 2 Jahren
 - (c) Bestätigung des Jahresberichtes
 - (d) Bestätigung des Kassenberichtes
 - (e) Bestätigung der Berichte der Fachausschüsse
 - (f) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- (5) Bei Bedarf ruft der Stadtjugendfeuerwehrwart eine außerordentliche Delegiertenversammlung der Stadtjugendfeuerwehr ein. Dies ist erforderlich bei:
 - (a) Änderung der Jugendordnung.
 - (b) sonstigen, die gesamte Jugendfeuerwehr betreffende Angelegenheiten.
 - (c) auf Wunsch der Kinder und Jugendlichen, wenn dies von mindesten $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder per Unterschrift gefordert wird.

§ 8 Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus dem Vorstand der Stadtjugendfeuerwehr und den Jugendfeuerwehrwarten. Er wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart mindestens einmal im Quartal einberufen.
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss hat die Aufgabe,
 - (a) die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durchzuführen.
 - (b) gemeinsame Aktivitäten in der Stadtjugendfeuerwehr zu erarbeiten und auszuwerten.

§ 9 Der Stadtjugendfeuerwehrvorstand

- (1) Der Vorstand der Stadtjugendfeuerwehr besteht aus:
 - (a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - (b) dem 1. Stellvertreter (als direkter Vertreter)
 - (c) dem 2. Stellvertreter (als Schriftführer)
- (2) Die Aufgaben des Vorstandes sind,
 - (a) die Aufstellung des Jahresberichtes und des Entwurfes des Haushaltsplanes.
 - (b) die Aufstellung des Arbeitsplanes.
 - (c) die Planung und Koordinierung gemeinsamer Veranstaltungen.
 - (d) die Planung, Koordinierung und Durchführung von Freizeit-, Sport- und Ausbildungsmaßnahmen.
- (3) Die Wahl
 - (a) erfolgt während der Delegiertenversammlung.
 - (b) kann auf Antrag offen durchgeführt werden.
 - (c) des Stadtjugendfeuerwehrwartes wird durch eine Personenwahl durchgeführt.
 - (d) der restlichen Positionen werden von den gewählten Vorstandsmitgliedern in einer konstituierenden Sitzung besetzt.
 - (e) Bewerbungen und Kandidatenvorschläge mit der Bereitschaftserklärung sind entsprechend der gültigen Fassung der Satzung des Stadtfeuerwehrverbandes einzureichen.

§ 10 Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter

- (1) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und seine beiden Stellvertreter müssen mindestens 5 Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Potsdam, im Besitz einer abgeschlossenen Truppführer-ausbildung sowie einer gültigen Jugendleitercard (JuLeiCa) sein. Die Voraussetzung der Jugendleitercard entfällt, wenn eine pädagogische Berufsausbildung bzw. ein Studium (z. B. Erzieher, Sozialpädagoge, Lehrer) und eine aktuelle Tätigkeit in diesem Beruf nachgewiesen wird.
- (2) Ausnahmen von diesen Regelungen entscheidet der Vorstand des Stadtfeuerwehrverbandes Potsdam.
- (3) Sie werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.
- (4) Der Stadtjugendfeuerwehrwart sollte im Rahmen seiner Amtszeit an Weiterbildungsmaßnahmen in der Jugendarbeit teilnehmen.

§ 11 Die Stadtjugendsprecher

- (1) Die Stadtjugendsprecher müssen Mitglieder der Stadtjugendfeuerwehr Potsdam und bei Amtsantritt mindestens 12 Jahre und dürfen maximal 16 Jahre alt sein.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Stadtjugendfeuerwehr Potsdam verlängert sich, unabhängig von der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr Potsdam (§ 5 Absatz (1) Buchstabe (1)(d)), bis zur Beendigung der Amtszeit.

§ 12 Das Stadtjugendforum

- (1) Das Stadtjugendforum vertritt die Interessen und Ideen der Stadtjugendfeuerwehrmitglieder gegenüber dem Feuerwehrverband hinsichtlich der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Es ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten anzuhören.
- (2) Das Stadtjugendforum besteht grundsätzlich aus den beiden Stadtjugendsprechern und den beiden Jugendsprechern der einzelnen Ortswehren. Jeder Jugendsprecher sollte aktiv im

Stadtjugendforum mitwirken, jedoch dürfen sich auch interessierte Jugendfeuerwehrmitglieder beteiligen.

- (3) Das Stadtjugendforum wird von einer durch den Stadtjugendfeuerwehrvorstand benannten Vertretung begleitet und koordiniert.
- (4) Die Vertretung des Stadtjugendforums auf Stadt- und Landesebene erfolgt durch die beiden Stadtjugendsprecher.
- (5) Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss und der Stadtfeuerwehrverband können dem Stadtjugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Kinder- und Jugendarbeit betreffen, zur Entscheidung und Bearbeitung übertragen.
- (6) Das Stadtjugendforum wird in Absprache mit den Stadtjugendsprechern vom Stadtjugendfeuerwehrwart mindestens dreimal jährlich einberufen.
- (7) Über die Sitzungen sind Protokolle zu fertigen.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 13 Schriftgut

- (1) Die Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Dienstaussweise, bei entsprechender zur Verfügung gestellter Software, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Stadtjugendfeuerwehrwartes. Er kann sich hierfür des Schriftführers bedienen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart ist für die Aufstellung und Weiterleitung des Jahresberichtes sowie der Statistikbögen der Deutschen Jugendfeuerwehr verantwortlich.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder der Jugendfeuerwehren das Datum der Aufnahme in die Stadtjugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens enthalten.
- (3) Grundsätzlich ist über die Inhalte der Sitzungen der Stadtjugendfeuerwehr Protokoll zu führen

§ 14 Stärke, Bekleidung und Ausrüstung

- (1) Bei Jugendfeuerwehren mit größerer Stärke kann die Einteilung in Gruppen erfolgen, wobei jede Gruppe durch einen Gruppenleiter geführt wird.
- (2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst, entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr, die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt.
- (3) Bei einem Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Stadtjugendfeuerwehr Potsdam zurückzugeben. Für verlorene und mutwillig beschädigte Stücke ist Ersatz zu leisten.

§ 15 Anleitung und Jugendarbeit

- (1) Die Anleitung der Jugendfeuerwehr erfolgt durch die Jugendfeuerwehrwarte und Gruppenleiter. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften der Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Die Kinder- und Jugendarbeit wird in regelmäßigen Veranstaltungen bei Spiel, Sport, Wanderung, Ausbildungsstunden, Zeltlagern, Jugendtreffen, Basteln, Vorträgen, Aussprachen und sonstigen Veranstaltungen geleistet.
- (3) Die Anleitung und Ausbildung der Jugendfeuerwehrwarte und Jugendgruppenleiter ist die Aufgabe des Fachbereichs Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam und der Stadtjugendfeuerwehr in Zusammenarbeit mit der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg.

§ 16 Soziale Absicherung

- (1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst bei der Jugendfeuerwehr durch die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg versichert.

- (2) Bei Arbeiten an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Sachschäden im Dienst der Jugendfeuerwehr werden nach den Grundsätzen der Freiwilligen Feuerwehr gedeckt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Jugendordnung wurde durch die Delegiertenversammlung am 01.10.2021 beschlossen.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Jugendordnung vom 25.01.2019 außer Kraft.

Anatoli Britz
1. Vorsitzender des PFV e.V.

Willi Tostlebe
Stadtjugendfeuerwehrwart